

Antrag auf Erstattung von ausgelegten Geldern

Alles außer Fahrtkosten. Bitte schicke den Antrag mit allen **Originalbelegen** per Post oder an die angegebene Mailadresse (nur bei digitalen Belegen).



Abs.:

Linksjugend ['solid'] e.V.
Bereich Finanzen
Kleine Alexanderstr. 28
10178 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Bundesfinanzen:
Steffanie Schäfer & Zoi Aslanides
Telefon: 0176 568 785 58
Mail: bundesfinanzen@linksjugend-solid.de

Rechnungsnr.	Kostenstelle
Sollkonto	Habenkonto
	Beschluss

Angaben zur Person

Vorname & Nachname

E-Mail

Telefon (optional)

Adresse

Veranstaltung / Betreff

Datum

Kostenauflistung

		€
	+	€
	+	€
▲ Hier bis zu drei Posten mit Art der Ausgaben eintragen.	Summe	= €
■ Abzüglich: Vorschuss, falls vom Bundesverband erhalten.	ggf. Vorschuss	- €
■ Wir freuen uns über (möglichst ganzzahlige) Spendenbeiträge!	ggf. Spende	- €
■ Rückzahlung: Zwischensumme ggf. abzüglich Vorschuss+Spende	Zahlungsbetrag	€

Kontodaten

Kontoinhaber:in (nur falls abweichend)

IBAN

BIC

Für einen geringeren Verwaltungsaufwand bei zukünftigen Erstattungen speichern wir standardmäßig deine Kontodaten bis zum Ende deiner Mitgliedschaft. Du kannst dem im folgenden, oder jederzeit auf anderem Wege widersprechen.

Ich möchte nicht, dass meine Kontodaten gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Hinweise:

■ **Ausgelegte Gelder sind innerhalb von sechs Wochen abzurechnen.** Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der Bundesgeschäftsstelle (BGS) bestätigt werden muss.

■ **Alle Originalbelege beifügen, Belege nicht tackern.**

Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

■ Bei Druckkosten bitte ein Belegexemplar oder ein Foto des Materials beilegen.

■ **Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).**

■ Ausgelegte Gelder werden, nach vorheriger Absprache mit der BGS aufgrund eines Beschlusses oder nach §8(2) der Finanzordnung erstattet.

■ Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der BGS übernommen werden sollen, entscheidet der Bundessprecher:innenrat. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.

■ Ggf. Rückseite für Begründungen nutzen

Berlin, den:

Unterschriften BGS